

Schutzkonzept

Richtlinie zum Kinderschutz für die Abteilung Soziale Arbeit an der Kurt-Schwitters-Schule

1. Einleitung
 - 1.1 Kindeswohlgefährdung – Formen der Gewalt gegen Kinder
 - 1.2 Prinzipien des Schutzkonzeptes
 - 1.3 Anwendungsbereich
2. Rechtlicher Rahmen
 - 2.1 Rechtlicher Rahmen
 - 2.2 Schweigepflicht versus Offenbarungspflicht / Meldepflicht
3. Prävention
 - 3.1. Beteiligung
 - 3.2. Professionelle und transparente Arbeit im Team
 - 3.3. Stellenausschreibung und Einstellung neuer Mitarbeitender
 - 3.4. Verbindlicher Verhaltenskodex
4. Information
 - 4.1. Stärkung von jungen Menschen in ihren Rechten
 - 4.2. Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfe
 - 4.3. Interne Kinderschutzfachkraft und externe Fachberatung
 - 4.4. Soziale Medien
5. Intervention
 - 5.1. Grundsätze für den Umgang mit einem Verdachtsfall
 - 5.2. Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
 - 5.3. Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Externe oder die Peergroup
 - 5.4. Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Schulpersonal
 - 5.5. Informationen zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“
 - 5.6. Dokumentation
6. Monitoring und Aktualisierung
7. Anhang
 - I Verhaltenskodex
 - II Meldebogen Kindeswohlgefährdung
 - III Externe Ansprechpartner*innen
 - IV Beratungsstellen
 - V Ansprechpartner*innen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei KARUNA e.V.

1. Einleitung

Jede Organisation, die mit Kindern arbeitet, trägt eine Verantwortung dafür, dass kein Kind in ihrem Verantwortungsbereich Schaden nimmt. Schule als ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihres Lebens verbringen, ist dem Kinderschutz in besonderer Weise verpflichtet. Das Wohlergehen der an der Schule lernenden Schutzbefohlenen ist das wichtigste Anliegen der Abteilung Schulsozialarbeit an der Kurt-Schwitters-Schule.

Dem Selbstverständnis des Trägers KARUNA e.V. folgend ist die Organisationskultur darauf ausgerichtet, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen individuelle Hilfen zu finden, Ziele zu stecken und die Wege dahin miteinander und auf Augenhöhe zu gehen. Die Beziehung zu den Mitarbeitenden gehen die jungen Menschen freiwillig ein. Sie ist ein hohes Gut, dass durch Vertrauen, Offenheit und Ehrlichkeit gewonnen wird und geht mit einer besonderen Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen einher. Die Abteilung Soziale Arbeit stellt deshalb sicher, dass

- Mitarbeitende Kindern nicht schaden
- Tätigkeiten Kindern nicht schaden
- Kinder nicht der Gefahr von Leid und Gewalt ausgesetzt sind
- allen Bedenken bezüglich des Wohles der Kinder, die an der Schule lernen, ernst genommen werden und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden.

Kinderschutz umfasst präventive Maßnahmen, die die Risiken von Kinderrechtsverletzungen reduzieren und Maßnahmen, die angemessene Reaktionen auf Verletzungen des Kinderschutzes sicherstellen. Es ist Aufgabe der Mitarbeitenden des Bereichs Soziale Arbeit an der Kurt-Schwitters-Schule, Schule als Schutzraum zu ermöglichen und sicherzustellen.

1.1 Kindeswohlgefährdung - Formen der Gewalt gegen Kinder

Die Formen der Gewalt gegen junge Menschen sind in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und durch die WHO definiert. Für den Bereich Schule ist der Bereich Gewalt mittels digitaler Medien als zusätzlicher relevanter Aspekt mit einbezogen:

Körperliche Gewalt

ist die tatsächliche oder wahrscheinliche Körperverletzung eines jungen Menschen oder das Versäumnis, ihn vor dieser zu bewahren. Gemeint sind Schlagen, Treten, Kratzen, Schütteln, Werfen, Brennen, Verbrühen, Kälte aussetzen usw.. Sie beinhaltet auch, Kinder zu einer unbequemen Haltung zu zwingen oder sie vorsätzlich einer Krankheit auszusetzen. Körperliche Gewalt hinterlässt nicht nur physische, sondern auch psychische Spuren.

Psychische und emotionale Gewalt

umfasst anhaltende oder massive verbale Attacken, Erniedrigung, Spott, Schikane, Zurückweisung von Kindern, aber auch Überforderung durch ihrem Entwicklungsstand unangemessene Erwartungen. Emotionale Gewalt vermittelt jungen Menschen das Gefühl, wertlos, ungeliebt und unerwünscht zu sein und führt zu einer unter Umständen schweren und langwierigen Beeinträchtigung ihrer Entwicklung. Den jungen Menschen zum Zeugen von insbesondere häuslicher Gewalt werden zu lassen, das ständige Auslösen von Angstzuständen, Bedrohungs- oder Schuldgefühlen und soziale Isolierung gehören dazu, aber auch eine symbiotische Bindung des Kindes durch ein Elternteil oder eine Bezugsperson.

Verwahrlosung und Vernachlässigung

ist das fortdauernde Versäumnis, grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse des Kindes zu decken. Dazu zählen das Fehlen von emotionaler Unterstützung und Liebe, das Verlassen des Kindes oder das Versäumnis, den jungen Menschen vor Leid zu bewahren. Ein Kind wird durch mangelnden Schutz vor Risiken und Gefahren vernachlässigt, oder durch das Vorenthalten von wesentlicher medizinischer Versorgung. Vernachlässigung kann auf Mangel an Einsicht, an Handlungsmöglichkeiten und auf Unwissen gründen, aber auch auf bewusstem Verweigern.

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch

umfassen den Zwang oder die Verführung eines Kindes zur Teilnahme an sexuellen Handlungen, ganz gleich, ob das Kind sich der Natur dieser Handlungen bewusst ist oder ihnen zustimmt. Dies schließt alle sexuellen Handlungen wie gesellschaftlich tabuisierte Berührungen, Belästigung, Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr etc. ein. Sexualisierte Gewalt umfasst aber auch Handlungen ohne körperlichen Kontakt wie den Gebrauch sexualisierter Sprache, das Zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Inhalte, sexueller Handlungen oder das Verführen von Kindern, sich auf unangemessene Art sexualisiert zu verhalten.

Gewalt durch digitale Medien

beschreibt Formen der Gewalt gegen Kinder mittels Medien und Kommunikationstechnologien, die genutzt werden, um junge Menschen sexuell auszubeuten, sie zu schikanieren, zu beleidigen oder sie bloßzustellen. Gewalt ohne direkten Körperkontakt kann ebenso schädigen, wie physische Gewalt. Sie verursacht Schlafstörungen, Depressionen, (auto-)aggressives Verhalten oder Suizidalität.

Bei den verschiedenen Formen von Gewalt ist sowohl die aktive Ausübung von Bedeutung, als auch das Versäumnis, das Kind davor zu bewahren. Ausübende sind in der Regel Erwachsene oder deutlich ältere Personen, aber auch junge Menschen untereinander.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt demnach dann vor, wenn junge Menschen durch oben beschriebene Formen der Gewalt in ihrer körperlichen, geistigen oder emotionalen Entwicklung gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

1.2 Prinzipien des Schutzkonzeptes

Der Bereich Soziale Arbeit an der Kurt-Schwitters-Schule hat in seinem Leitbild Haltungen zur Arbeit formuliert. Dieses liegt den Prinzipien zugrunde, die den Schutz der jungen Menschen vor Gewalt leiten:

- Alle jungen Menschen haben das gleiche Recht auf Schutz und Wohlergehen. Sie sollen die Chance haben, unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, Alter und Geschlecht, sexueller Orientierung, Hautfarbe, Behinderung und Religion in der Gesellschaft eine aktive Rolle zu spielen.
- Alle Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes werden zum größtmöglichen Wohl des Kindes durchgeführt.
- Jede und jeder Mitarbeitende der Schulsozialarbeit ist für den Schutz von Kindern verantwortlich, das Schutzkonzept ist für alle verbindlich. Umfassende Information zum Schutzkonzept, Schulungen, Fortbildungen, Beratung und Unterstützung versetzen sie in die Lage, aktiv Verantwortung für den Schutz der jungen Menschen an der Schule zu übernehmen.
- Teilhabe von jungen Menschen ist ein Recht und ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung des Schutzes. Sie werden darum an der Entwicklung und Umsetzung beteiligt.
- Alle Informationen, die Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und des Schutzes eines jungen Menschen aufkommen lassen, werden ernst genommen und es werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen, um den jungen Menschen zu schützen.
- Alle Maßnahmen berücksichtigen, soweit rechtlich vertretbar, den Wunsch des von Gewalt betroffenen jungen Menschen. Lösungen werden mit ihm besprochen und gehen auf individuelle Situation und Bedürfnisse ein.

1.3 Anwendungsbereich

Zu den Mitarbeiter*innen der Schulsozialarbeit an der Kurt-Schwitters-Schule gehören hauptamtlich Beschäftigte und Auszubildende, Praktikant*innen, Bundesfreiwilligendienst Leistende und Personen, die auf Honorarbasis oder ehrenamtlich arbeiten.

Träger der Schulsozialarbeit an der Kurt-Schwitters-Schule ist KARUNA e.V. . Unabhängig vom Anstellungsverhältnis sind alle Mitarbeitenden Teil des Teams und dem Schutzkonzept verpflichtet.

2. Rechtlicher Rahmen und Verhaltensrichtlinien

2.1 Rechtlicher Rahmen

Schulsozialarbeit an der Kurt-Schwitters-Schule ist, dem Leitbild des Trägers KARUNA e.V. folgend, der Wahrung der Menschenrechte und dem Schutz der Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Die Regelungen des Schutzkonzeptes basieren auf internationalen, nationalen und regionalen Rechtsnormen:

- UNO Vereinbarung über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII insbesondere §8a)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- DSGVO

2.2 Schweigepflicht versus Offenbarungspflicht / Meldepflicht

Alle personenbezogenen Daten von jungen Menschen, mit denen im Rahmen der sozialen Arbeit in der Kurt-Schwitters-Schule gearbeitet wird, werden entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Grundlage der Schweigepflicht sind folgende Vorgaben:

- Schweigepflicht im Arbeitsvertrag
- Geltende Regeln der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Art.9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, DSGVO)
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§22: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, BDSG)
- Schweigepflichtiger Personenkreis nach §203 StGB

Ein Verstoß gegen Bestimmungen des BDSG kann eine Ordnungswidrigkeit oder einen Straftatbestand darstellen.

Grundsätzlich gilt bei KARUNA e.V. und damit in der Sozialarbeit der Kurt-Schwitters-Schule:
Die Offenbarungspflicht im Kinderschutzfall hat Vorrang vor der Schweigepflicht im Datenschutz.

Das Gesetz zur „Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) regelt in §4 die Möglichkeit, erforderliche Informationen zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder dem Jugendamt zu übermitteln, wenn dadurch eine Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen wirksam abgewendet werden kann.

In jedem Einzelfall ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob die Schweigepflicht zum Wohle des jungen Menschen gebrochen werden darf. Grundlage hierfür ist ein rechtfertigender Notstand für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

3. Prävention

3.1 Beteiligung

Das in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Recht auf Partizipation ist eine wesentliche Grundlage für das Realisieren von Kinderrechten. Partizipation stärkt junge Menschen mit dem Ziel, sie zu befähigen, sich selbst für ihre Interessen und Rechte einzusetzen. Dies gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinien des Kinderschutzes.

Darum gehört das Fördern und Unterstützen von durch die jungen Menschen selbst initiierten und durchgeführten Projekten und ihre Beteiligung in demokratischen Gremien, insbesondere die kontinuierliche Anleitung der Schüler*innenvertretung, zu einem Kernfeld der Schulsozialarbeit an der Kurt-Schwitters-Schule.

Die Rechte von Kindern bekannt zu machen und präsent zu halten ist Teil der präventiven Aufgaben der Schulsozialarbeit.

3.2 Professionelle und transparente Arbeit im Team

Die Struktur der Sozialen Arbeit stellt den Schutz der jungen Menschen vor Gewalt in hohem Maße sicher: Das Wissen darüber, dass an der Schule Sozialarbeitende als Anwälte und Anwältinnen der jungen Menschen zur Verfügung stehen, wird vor allem durch hohe Präsenz und aktive Beziehungsangebote verbreitet. Professionelle Beziehungsarbeit und wöchentlicher Austausch zur Fallarbeit in Teamsitzungen ermöglichen das Aufdecken von Gefährdungen.

Bei Verdacht auf Gefährdung oder Gewalt an den Schutzbefohlenen gibt es feste Verfahren, die allen Mitarbeitenden bekannt sind.

Die Mitarbeitenden eint eine Haltung zu Gewalt, die von hoher Achtsamkeit und Aufmerksamkeit geprägt ist. Sie sind sich in der täglichen Arbeit Ihrer Vorbildwirkung bewusst und verhalten sich entsprechend. Diese Haltung und die Vorgehensweisen an Auszubildende, Praktikanten und Bundesfreiwilligendienst Leistende zu vermitteln, ist Aufgabe des jeweiligen Anleiters.

Gleichzeitig wird von allen Mitarbeitenden ein hohes Maß an Transparenz bezüglich der eigenen Arbeit verlangt. Gespräche mit jungen Menschen werden fortlaufend dokumentiert, Termine sind für alle Teammitglieder einsehbar und nachvollziehbar.

Um sicher mit den verschiedenen Facetten des Kinderschutzes umgehen zu können, sind die Mitarbeitenden gehalten, geeignete Fortbildungsangebote regelmäßig zu nutzen bzw. anzufragen. Neue Erkenntnisse aus Fortbildungen werden im Team besprochen.

3.3 Stellenausschreibung und Einstellung neuer Mitarbeitender

Stellenanzeigen verweisen auf die Kinderschutzrichtlinie der Abteilung Soziale Arbeit an der Kurt-Schwitters-Schule. Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob häufige Wechsel der beruflichen Laufbahn stattgefunden haben. In einem Bewerbungsgespräch sollten die Gründe dafür plausibel geklärt werden. Im Auswahl- und Einstellungsverfahren von neuen Mitarbeitenden wird die Haltung der Abteilung Schulsozialarbeit zu Kinderschutzfragen und zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausführlich besprochen.

Alle neuen Mitarbeitenden müssen der Geschäftsleitung von KARUNA e.V. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen bzw. ein neues beantragen, sollte das vorgelegte älter als drei Monate sein. Enthält das polizeiliche Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen, die mit der Arbeitsaufnahme unter Beachtung der Kinderschutzrichtlinien nicht vereinbar sind, so erfolgt eine fristlose Kündigung sowie eine Meldung an das zuständige Jugendamt. Alle 2 Jahre wird durch den KARUNA e.V. die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verlangt, sowie das Einreichen kontrolliert und dokumentiert.

3.4 Verbindlicher Verhaltenskodex

Mit der Arbeitsaufnahme erhalten neue Mitarbeitende die Kinderschutzrichtlinie zur Kenntnis. Nachdem diese gelesen wurde, erfolgt eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Kinderschutzrichtlinie und eines Verhaltenskodex. Diese Selbstverpflichtungserklärung wird Teil des Arbeitsvertrages.

4. Information

4.1 Stärkung von jungen Menschen in ihren Rechten

Der jährlich stattfindende Kinderrechtstag der Vereinten Nationen wird an der Kurt-Schwitters-Schule zum Anlass genommen, die Rechte von jungen Menschen zu thematisieren. Der Bereich Soziale Arbeit plant dafür gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern breit angelegte Aktionen, die sicherstellen sollen, dass alle jungen Menschen an der Schule ein Wissen über ihr Recht insbesondere auf ein Aufwachsen ohne Gewalt erlangen.

Die Kurt-Schwitters-Schule hat ein umfassendes Konzept zur Gewaltprävention. Die Entwicklung der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigend, nehmen die jungen Menschen an Angeboten und -veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen und in verschiedenen Formaten teil, die sie über Gefahren, Handlungsmöglichkeiten und Hilfsangebote aufklären.

Ziel der täglichen Arbeit im Bereich Schulsozialarbeit ist es, dass die jungen Menschen den Weg zu Beratung und Hilfsangeboten kennen und im Vertrauen auf kompetente Unterstützung auch nutzen.

4.2 Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfe

Ein geregeltes Beschwerdeverfahren stellt ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung und Stärkung der jeweiligen Rechte der Kinder und Jugendlichen dar und dient ihrer Beteiligung bei der Wahrung ihrer Rechte. Es dient neben der Klärung von Alltagsproblemen dem Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen im Nähe- und Distanzverhältnis zu Gleichaltrigen, pädagogischem Personal und anderen Bezugspersonen. Im Bereich der Schulsozialarbeit an der Kurt-Schwitters-Schule werden im Zuge der Implementierung des Schutzkonzeptes unabhängige Beratungs- und Ombudsstellen benannt. Diese Kontaktmöglichkeiten werden in den Sozialpädagogischen Bereichen frei zugänglich ausgehängt.

4.3 Kinderschutzfachkraft und externe Fachberatung

Im Team der Schulsozialarbeitenden besteht die Möglichkeit, im Verdachtsfall oder bei bestätigter Kindeswohlgefährdung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Sie besitzt die fachliche und persönliche Eignung, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können und um einen Beratungsprozess bei Kindeswohlgefährdung kompetent zu gestalten. (siehe 5.5)

4.4 Soziale Medien

Bei der öffentlichen Darstellung der eigenen Arbeit wird sichergestellt, dass den Standards des Kinderschutzes entsprochen wird. Dies gilt für Veröffentlichungen auf der Internetseite der Schule, der digitalen Schülerzeitung qurt.news und soziale Netzwerke ebenso wie analoge Veröffentlichungen wie Poster oder Flyer.

Grundsätzlich wird Wert darauf geachtet, dass kein junger Mensch durch Veröffentlichungen beschämend oder in anderen übergreifigen Formen abgebildet wird.

Zum Schutz der jungen Menschen gilt die Regel, dass insbesondere im Internet Bildern keine Namen zugeordnet werden.

5. Intervention

5.1 Grundsätze für den Umgang mit einem Verdachtsfall

Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit nehmen Bedenken und Berichte sehr ernst und handeln nach folgenden Prinzipien:

- Das Kindeswohl steht immer an erster Stelle: Betroffene junge Menschen werden primär geschützt und erhalten zuallererst einen Zugang zu notwendigen Hilfsangeboten.
- Dem jungen Menschen wird zugehört und seine Wünsche werden einbezogen.
- Berichtete Vorwürfe und Untersuchungen werden streng vertraulich behandelt, die Identität der Betroffenen, Informierenden und Beschuldigten wird in angemessener Weise geschützt.
- Sowohl der betroffene junge Mensch, als auch die beschuldigte Person werden respektvoll behandelt.

Kinder und Jugendliche sind in ihrer jeweiligen Situation einzigartig und müssen deshalb im Hinblick auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung auch individuell Berücksichtigung erfahren. Dabei gilt es Anhaltspunkte für eine Gefährdung:

- im Erleben und Handeln von jungen Menschen
- in ihrer Wohn- und Familiensituation
- im elterlichen Erziehungsverhalten
- in der Entwicklungsförderung und
- im sozialen Umfeld bei Erwachsenen und anderen Kindern bzw. Jugendlichen zu suchen.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung können auch durch Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen und Schüler oder externe Personen beobachtet oder festgestellt werden. Es wird auf Hinweise und Informationen, direkte und indirekte Mitteilungen, aber auch Beobachtungen von Verhaltensweisen und Situationen geachtet. Einem Verdacht kann auch aufgrund eines „Bauchgefühls“ nachgegangen werden. Hierbei kann ein*e Kolleg*in vertraulich befragt werden, ob etwas Ähnliches wahrgenommen wird. Oftmals sind es keine handfesten Anzeichen, sondern eher ein diffuses Gefühl, das nicht unbegründet sein muss. Im Prozess eines Verdachtsfall ist unbedingt sicherzustellen, dass:

- Sorgeberechtigte über den Verdacht und den weiteren Prozess informiert werden (Ausnahme: Der Verdacht richtet sich gegen einen oder mehrere Sorgeberechtigte)
- zuständige Stellen angemessen über den Stand des Verfahrens informiert werden
- verdächtige Mitarbeitende nicht mehr direkt mit jungen Menschen arbeiten
- der Fall fortlaufend dokumentiert wird.

Je nach Öffentlichkeit des Vorfalls wird auch mit der sozialen Gruppe des von Gewalt betroffenen jungen Menschen gearbeitet, um Ängste abzubauen, Betroffenheit zu verarbeiten oder auch Verantwortung der Gruppe zu thematisieren und Sicherheit für alle herzustellen.

5.2 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende

- Meldung an die Teamleitung (oder Geschäftsführung) und die Schulleitung
- Teamleitung (oder Geschäftsführung) übernehmen die Fallverantwortung, die meldende Person wird entlastet und auf Verschwiegenheit hingewiesen
- Der Fall wird von der Leitung (oder der Geschäftsführung) besprochen: separat mit vermeintlich übergriffiger Person und vermeintlich betroffenen jungen Menschen sowie ggf. weiteren Personen, die für den Fall dienlich sind. Bei einer akuten Gefahrensituation erfolgt eine umgehende Fallbesprechung zum Schutz des betroffenen jungen Menschen vor weiterer Traumatisierung und zur Verhinderung einer möglichen Verschleierung durch die vermeintlich gewaltausübende Person. Falls möglich und angemessen erfolgt eine Beweissicherung (z.B. Fotos bei körperlicher Gewalt).
- Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens, ggf. Information des zuständigen Jugendamtes sowie ggf. Einbeziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.
- Die Person, gegen die ein Verdacht vorliegt, wird umgehend aus der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen freigestellt.

Die nächsten Schritte:

- Wenn der Verdacht sich auflöst, werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, Mitarbeitende und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert.
- Wenn ein Verstoß gegen Verhaltensrichtlinien ohne Verdacht auf einen Straftatbestand vorliegt, werden mit der Leitung und der Geschäftsführung nachdrückliche Gespräche geführt. Disziplinarische Maßnahmen werden ausgesprochen, sofern dies angemessen ist. Es werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, Mitarbeitende und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert. Dem betroffenen jungen Menschen wird Hilfe zur Bewältigung vermittelt.

- Der Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet sich. Es erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt und ggf. eine Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Es werden alle beteiligten Personen (betroffene Person, Angehörige, Kolleg*innen und ggf. Jugendamt) über den Verdacht und den Verlauf informiert. Der Fall wird abgeschlossen und dokumentiert. Dem betroffenen jungen Menschen wird Hilfe zur Bewältigung vermittelt.

5.3 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Externe oder Peergroup

- Meldung an den oder die für den Jahrgang verantwortliche/n Sozialarbeiter*in – diese/r übernimmt die Fallverantwortung. Die hinweisgebende Person wird entlastet und auf den vertraulichen Umgang hingewiesen, auch wenn diese Person ebenfalls hauptamtliche/r Mitarbeiter*in ist.
- Die fallführenden Person bespricht das weitere Vorgehen mit der Teamleitung (ggf. Geschäftsführung) zum Schutz des vermeintliche von Übergriffen betroffenen jungen Menschen vor weiterer Traumatisierung und zur Verhinderung einer möglichen Verschleierung durch die vermeintlich Gewalt ausübende Person. Gemeinsame Festlegung des weiteren Vorgehens und ggf. Information der Schulleitung, des zuständigen Jugendamtes und des Vorstandes von KARUNA e.V. sowie ggf. Einbeziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Die nächsten Schritte:

- Wenn eine Gefährdung des jungen Menschen nicht gegeben scheint, werden einzelne Anhaltspunkte weiterhin kritisch beobachtet. Der zuständige Mitarbeitende hält Kontakt und berät. Der Verlauf wird dokumentiert.
- Eine drohende Gefährdung scheint gegeben, die eine Veränderung der Situation erfordert: Grundlegendes Ziel ist es, für den jungen Menschen die Situation zu verbessern und diesen Weg mit ihm gemeinsam zu gehen. Situationsangemessene Hilfen oder eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ werden entsprechend dem Bedarf hinzugezogen. Die Sorgeberechtigten werden informiert und einbezogen, sofern dies den Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet. Es erfolgen konkrete Absprachen mit allen Beteiligten zu Aufgaben, Rollen und Folgeterminen. Die Gespräche werden ausführlich dokumentiert. Sollten Absprachen nicht eingehalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung abgewandt werden müssen oder bei einer Verschlechterung der Situation erfolgt eine intensive Beratung, ggf. eine Information an das zuständige Jugendamt. Vor einer Meldung an das zuständige Jugendamt sind die Sorgeberechtigten zu informieren, sofern dies den Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet. Parallel zu einer Meldung an das zuständige Jugendamt wird die Schulleitung über den aktuellen Sachstand informiert.

5.4 Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Schulpersonal

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Schulpersonal erfolgt eine Meldung an die Teamleitung, die die Schulleitung in Kenntnis setzt. In diesem Fall liegt das weitere Vorgehen in der Verantwortung der Schulleitung.

5.5 Informationen zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft“

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ besitzt die fachliche und persönliche Eignung, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können und kann einen Beratungsprozess bei Kindeswohlgefährdung kompetent gestalten. Sie hat bereits hinlänglich berufliche Erfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen gesammelt.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird insbesondere hinzugezogen, wenn:

- Unsicherheiten mit der Fallbearbeitung existieren
- Kompetenzen der zuständigen Fachkraft fehlen
- eine hohe emotionale Belastung bei den Fachkräften vorhanden ist
- der Fall eine hohe Komplexität und Ambivalenz aufweist
- die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten nur unzureichend ist
- Schwierigkeiten in der Kooperation mit externen Professionellen auftreten
- ein punktueller oder prozesshafter Beratungsbedarf besteht
- kein Konsens zwischen den involvierten Fachkräften, den beteiligten jungen Menschen und den Sorgeberechtigten erzielt werden kann.

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird explizit durch die Teamleitung beauftragt. Sie wird aus einer anderen Einrichtung hinzugezogen. Danach steht sie beratend und begleitend den Fachkräften im jeweiligen Fall zur Seite und sorgt für eine entsprechend qualifizierte Risikoeinschätzung. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät und begleitet in der Fallanalyse bis hin zu einer Entscheidungsfindung. Eine Entscheidung

im Sinne der Fallverantwortung treffen weiterhin die Leitung mit dem Team der Schulsozialarbeitenden der Kurt-Schwitters-Schule.

5.6 Dokumentation

Eine Dokumentation beginnt mit der ersten Wahrnehmung von möglichen Anhaltspunkten von Entwicklungs- oder Kinderwohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen (Vgl. Anhang – Meldebogen). Es werden Fakten, Beobachtungen und darauf basierende Entscheidungen sowie das weitere geplante Vorgehen mit Ergebniskontrolle schriftlich festgehalten.

6. Monitoring und Aktualisierung

Das Schutzkonzept wird im Abstand von 2 Jahren innerhalb des Teams diskutiert und bei Bedarf aktualisiert und erweitert. Die Kontakte und Ansprechpartner werden von einem Kollegen bzw. einer Kollegin aus dem Team fortwährend auf dem neuesten Stand gehalten.

7. Anhang

I Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Team der Sozialpädagogik an der Kurt-Schwitters-Schule

Allgemeines

Die Mitarbeitenden im Bereich der sozialen Arbeit an der Kurt-Schwitters-Schule sind in besonderer Weise dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Übergriffen verpflichtet. Der vorliegende Verhaltenskodex berücksichtigt vor allem den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Er ist allen Mitarbeitenden bekannt und in seiner jeweils aktuellen Form Teil des Arbeitsvertrages.

1. Sprache

- Die Sprache aller Mitarbeitenden verzichtet auf sexualisierte und gewalttätige Äußerungen.
- Auf gewalttätige oder sexistische Äußerungen der Jugendlichen untereinander reagieren die Mitarbeitenden – der Situation angemessen – immer.

2. Kontakte im Arbeitsfeld

- Mitarbeitende halten sich grundsätzlich nicht mit Schutzbefohlenen in abgeschlossenen Räumen auf.
- Arbeiten (Gespräche, Begleitung zu externen Partnern etc.) mit weniger als 3 Schülerinnen oder Schülern werden dokumentiert.
- Körperliche Kontakte (Trost, Umarmung etc.) finden nur statt, wenn der oder die Schutzbefohlene dies wollen (Nachfragen!). Reaktionen der Schutzbefohlenen auf körperliche Kontakte werden beachtet und bei zu großer Nähe angepasst. Fehlinterpretationen werden mit der / dem Betroffenen besprochen. Zärtlichkeiten sind kein Bestandteil der Arbeit mit Schutzbefohlenen.

3. Digitale Medien

- Mitarbeitende unterhalten grundsätzlich keinen Kontakt zu Schülerinnen oder Schülern in sozialen Netzwerken (WhatsApp, Facebook, Instagram etc.)
- Zur Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern werden ausschließlich die mobilen Diensttelefone genutzt. Mitarbeitende geben ihre privaten Kontaktdaten niemals an Schüler oder Schülerinnen weiter und speichern keine Kontaktdaten von ihnen auf ihren privaten Geräten.
- Für Fotos werden Fotoapparate der Schule oder Diensttelefone benutzt – Bilder von Schülerinnen und Schülern werden nicht auf privaten Geräten gespeichert und werden ausschließlich für die Dokumentation der Arbeit im schulischen Kontext verwendet.

4. Intime Räume und Fahrten

- Toiletten und Duschen werden grundsätzlich nicht betreten. Wenn ein besonderer Notfall Betreten nötig macht, sollte dies möglichst durch eine Person erfolgen, die sich selbst auch diesem geschlechtsspezifischen Raum zugehörig fühlt. Die Person achtet auf die Intimitätsgrenzen der Schüler*innen und berücksichtigt spezifische geschlechtsbezogene Barrieren.
- Fahrten werden durch mindestens 2 Mitarbeitende begleitet, nach Möglichkeit durch eine weiblich und eine männlich gelesene Person.
- Mitarbeitende übernachten grundsätzlich nicht in den Zimmern der Schutzbefohlenen.

5. Private Kontakte

- Mitarbeitende haben keine außerschulischen Kontakte zu Schülerinnen oder Schülern. Ausnahmen in besonderen Notfallsituationen werden vorab mit der Teamleitung abgesprochen und dokumentiert.
- Mitarbeitende geben ihre privaten Adressen nicht an Schutzbefohlene weiter.

Abweichungen von diesen Regeln sind gut begründet und werden vorab mit der Teamleitung besprochen und transparent gemacht.

Im Rahmen der Kooperation Schule-Jugendamt

Name der Schule:..... Fax-Nr.:.....

Datum:.....

Meldende/r:..... Tel.:

weitere beteiligte Fachkräfte:
.....

E-Mail-Adresse:.....

per Fax an RSD/Region:..... Fax-Nr.:.....

| | | | |
|-------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Schulpflichtige/r | Name | Vorname | Geburtsdatum |
| | Klasse/Kerngruppe/Kurs | Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich | Schulbesuchsjahr |
| | Straße und Hausnummer | | |
| | PLZ/Wohnort | Telefon-Nr.: | |

| | | | |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--|
| Verantwortliche/r | Gesetzlich verantwortlich für die Schulpflicht: (z.B. beide Elternteile, nur ein Elternteil, Inhaber des Sorgerechts, ...) | | |
| | Name | Vorname | |
| | Name | Vorname | |
| | Straße und Hausnummer (sofern abweichend) | | |
| | PLZ/Wohnort (sofern abweichend) | Telefon-Nr.: | |

| | | | | |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Sachverhalt | Problembeschreibung (gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung) (mehrfach möglich) | | | |
| | | selten | häufig | (fast) immer |
| | - Fehlzeiten (bei Schuldistanz siehe auch S. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - Zuspätkommen in der Schule | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - Schüler/in will nicht nach Hause | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - unzureichende Ernährung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - unangenehmer Geruch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - Müdigkeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - Konzentrationsschwierigkeiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - Sprachschwierigkeiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | - nicht witterungsgemäße Kleidung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - unversorgte Wunden/Hämatome/Narben | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| - Aggression | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

¹ Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Mit dem berlineinheitlichen Indikatoren/Risikofaktoren-Katalog (s. Anlage 3 der Handreichung) liegen Anhaltspunkte vor, die Sie bei der Abschätzung eines möglichen Gefährdungsrisikos unterstützen sollen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen.

Im Rahmen der Kooperation Schule-Jugendamt

| Sachverhalt | selten | häufig | (fast) immer |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | - Apathie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Ängstlichkeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Neigung, sich zu isolieren | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Distanzlosigkeit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - hält keine Regeln und Grenzen ein | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Selbstverletzung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - sexualisiertes Verhalten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Einnässen/Einkoten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Konsum psychischer Substanzen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - delinquentes Verhalten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Weglaufen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Bericht über Gewalt in der Familie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Sonstiges/Bemerkungen: u.a. <u>Nichterscheinen zur Einschulung</u> | | | |

| | | | | | |
|------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Bei Schuldistanz erreichte Stufe: | Stufe 1 ² | Stufe 2 ³ | Stufe 3 ⁴ | Stufe 4 ⁵ | Stufe 5 ⁶ |
|------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|

| | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maßnahmen | <p>Folgende Maßnahmen wurden unternommen:</p> <p>Telefonate am:.....</p> <p>Hausbesuche am:.....</p> <p>Ergebnisse:.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Bereits eingeschaltete Dienste/Träger</p> <p>.....</p> <p>(z.B. Polizei, psychosoziale Dienste, Schulstation, Schulpsychologischer Dienst, Schulprojekte, Erziehungs- und Familienberatung)</p> <p>Kontaktperson/Telefonnummer:</p> <p>.....</p> <p>Ergebnis/verabredete Maßnahme(n):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Meldende/r
Unterschrift

Name Klassenlehrer/in
Unterschrift Klassenlehrer/in

Unterschrift Schulleiter/in

² unauffällig vom Unterricht abwenden/auffällig vom Unterricht abwenden

³ zu spät kommen/Klassenraum während des Unterrichts verlassen/Ausschluss vom Unterricht provozieren / Einzelstunden versäumen/gelegentlich nicht zum Unterricht kommen, jedoch nicht mehr als 10 Tage pro Halbjahr

⁴ 11 – 20 Tage pro Halbjahr nicht zur Schule kommen

⁵ 21 – 40 Tage pro Halbjahr nicht zur Schule kommen, aber noch erscheinen

⁶ mehr als 40 Tage pro Halbjahr nicht mehr kommen, Totalausstieg

(Quelle: Notfallpläne für Berliner Schulen, UKB, Berlin 2011)

III Externe Ansprechpartner*innen

Notdienste (erreichbar 24 Stunden täglich)

Krisendienst der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Fachstelle Kinderschutz:
030 61 00 67 16
<https://www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/>

Hotline-Kinderschutz: 030 61 00 66 mehrsprachig, auch anonym
Kindernotdienst: 030 61 00 61 für Kinder bis 14 Jahre und Eltern
Jugendnotdienst: 030 61 00 62 für Jugendliche ab 14 Jahre
Mädchennotdienst: 030 61 00 63 für Mädchen und junge Frauen von 12 bis 21 Jahre
KuB: 030 61 00 68 00 für Kinder und Jugendliche, deren Lebensmittelpunkt die Straße ist

Kinderschutzambulanz im Mutter-Kind-Zentrum im Vivantes Klinikum Neukölln
Rudower Straße 48, 12351 Berlin
Telefon: (030) 130 14 83 19
Mobil: 0151 42 26 14 18
Fax: (030) 29 14 83 19
E-Mail: kinderschutzambulanz@vivantes.de
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10 – 14 Uhr und nach persönlicher Vereinbarung

Kinderklinik der Charité – Universitätsmedizin Berlin Campus Virchow-Klinikum
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin
Besucheradresse: Campus Virchow-Klinikum, Mittelallee 8 / 4. Ebene
Telefon: (030) 450 56 68 88
Fax: (030) 450 7566 888
E-Mail: kinderschutzambulanz@charite.de
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 – 14 Uhr

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin HELIOS-Klinikum Berlin-Buch
Zugang über den Lindenberger Weg, Schwanebecker Chaussee 50, 13125 Berlin
Telefon: (030) 94 01 15 55 5
Fax: (030) 94 01 50 15 55 5
E-Mail: Kinderschutz.Berlin-Buch@helios-kliniken.de
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 – 15 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Vorstellung im Notfall in der Kinderrettungsstelle notwendig. Telefon: (030) 94 01 12 43 1

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin DRK Kliniken Berlin Westend
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin
Telefon: (030) 30 35 44 88
Fax: (030) 30 35 44 94
E-Mail: kinderschutzambulanz@drk-kliniken-berlin.de
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 – 15 Uhr

Josephinchen – Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit St. Joseph Krankenhaus, Berlin-Tempelhof
Wüsthoffstr. 15, 12101 Berlin
Telefon: (030) 78 82 49 49
Fax: (030) 78 82 27 69
E-Mail: kinderschutz@sjk.de
Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 – 15 Uhr. Eine akute Vorstellung ist jederzeit möglich.
Sprechstunden nach Vereinbarung. Unter der angegebenen Telefonnummer ist rund um die Uhr eine Erreichbarkeit gewährleistet.

Gewaltschutzambulanz Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Berlin an der Charité
Turmstr. 21 / Haus N, 10559 Berlin, Zugang über Birkenstr. 62
Telefon: (030) 450 570 270
E-Mail: gewaltschutz-ambulanz@charite.de
Telefonische Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8:30 – 15 Uhr

IV Beratungsstellen

Berliner Jungs – Beratung und Hilfe für Jungen bei sexualisierter Gewalt

Leinestr. 49
12049 Berlin
U-Bhf. Leinestraße (U8)
030 236 33 983
<https://jungs.berlin>

Wildwasser – Beratung und Hilfe für Mädchen bei sexualisierter Gewalt

Petersburger Str. 31
10249 Berlin
Tel.: 030/282 44 27
Fax: 030/284 84 915
maedchenberatung@wildwasser-berlin.de
<http://www.wildwasser-berlin.de/>

Neuhland e.V. - Beratung für Jugendliche in Krisensituationen

Richard-Sorge-Straße 73
10248 Berlin
Telefon 030 8730111
Telefax 030 417283919
post@neuhland.de
<https://beratungsstelle.neuhland.net/info.html>

Kind im Zentrum – Beratung und Therapie bei sexualisierter Gewalt

Maxstr. 3 a
13347 Berlin
Telefon 030 - 28 28 077
Fax 030 - 282 93 90
E-Mail: kiz@ejf.de
<https://www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz/>

V Ansprechpartner*innen „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei KARUNA e.V.

Übersicht der insoweit erfahrenden Fachkräfte bei KARUNA e.V. (Stand: 10.04.20 - Der aktuelle Stand kann bei der Geschäftsführung erfragt werden.)

STATIONÄRE JUGENDHILFE HAUSOTTERSTRASSE:

Alexandra Urbanowski, Tel. 030 499 188 8-00 oder -03
Hausotterstraße 49, 13409 Berlin
hausotter@karuna-ev.de

MONTESSORI-KINDERHAUS BERLIN-BUCH:

Helgrid Waibel, Tel. 030 911 464-930 oder -931
Wiltbergstraße 90, Haus 23, 13125 Berlin
kinderhaus@montessori-berlin-buch.de

MONTESSORI-GEMEINSCHAFTSSCHULE BERLIN-BUCH:

Andreas Lange, Tel. 030 911 464-900
Wiltbergstraße 90, Haus 23-25, 13125 Berlin
info@karuna-mgbb.de

FREIE INTEGRATIVE MONTESSORI-GRUNDSCHULE STERNENWIESE PANKOW:

Sasha Reitze, Tel. 030 500 191-30 oder -320
Hadlichstraße 2, 13187 Berlin
montessori-schule-pankow@karuna-ev.de

